

Unterrichtung
(zu Drs. 16/4039 und 16/4108)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 09.11.2011

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden - Mittel aus dem Entflechtungsgesetz weiterhin zweckentsprechend einsetzen

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4039

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/4108

Der Landtag hat in seiner 118. Sitzung am 9. November 2011 folgende EntschlieÙung angenommen:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden - Mittel aus dem Entflechtungsgesetz weiterhin zweckentsprechend einsetzen

Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in den Bereichen des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine der Grundvoraussetzungen für die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger. Bei der Finanzierung entsprechender Vorhaben stehen die Kommunen vor großen Herausforderungen. Um beispielsweise Ortsdurchfahrten auszubauen oder die ÖPNV-Infrastruktur zu realisieren, sind die Kommunen vielfach auf die finanzielle Unterstützung des Landes angewiesen. Hierfür stehen Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) mit einer entsprechenden Zweckbindung zur Verfügung. Die Zweckbindung ist im EntflechtG nur bis 2013 festgeschrieben. Ab 2014 entfällt diese Zweckbestimmung für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV mit der Folge, dass die Mittel dann auch für andere investive Vorhaben verwendet werden können. Die Zweckbindung ist auch über 2013 hinaus für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden festzulegen.

Der Landtag stellt fest:

1. Für die zunehmenden Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden eine Grundvoraussetzung.
2. Die Finanzierung der Vorhaben kann in Einzelfällen nicht allein von den Gemeinden erfolgen.
3. Das Land muss die Gemeinden mittelfristig bei der Realisierung der Verkehrsprojekte finanziell unterstützen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, die Mittel, die der Bund dem Land aus dem Entflechtungsgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 3) zuweist, auch ab 2014 in voller Höhe für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden einzusetzen.

(Ausgegeben am 10.11.2011)